

und ihre Mitglieder (GBl. S. 619) bleibt bei der Neufestlegung des Pflichtablieferungssolls für das Jahr 1952 gemäß §§ 1 und 2 dieser Anordnung außer Betracht.

(2) Nichtbewirtschaftete Bodenreformländereien nach der Ergänzung vom 20. März 1952 der Verordnung über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 227), die an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften zur unentgeltlichen Nutzung übertragen wurden, bleiben für das Jahr 1952 von der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befreit. Die Ernteerträge dieser Ländereien sind bei der Neufestlegung des Ablieferungssolls für das Jahr 1952 nicht zu berücksichtigen.

II.

Durchführung der Neufestlegung des Ablieferungssolls für das Jahr 1952

§ 4

(1) Die auf dem landwirtschaftlichen Grundbesitz (vgl. § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Anordnung) lastenden Rückstände aus der Pflichtablieferung der Vorjahre sind zu streichen.

(2) Die von den früheren Eigentümern oder Bewirtschaftern des im § 1 Abs. 1 und § 2 bezeichneten landwirtschaftlichen Grundbesitzes nach dem Ablieferungsbescheid zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 und auf Grund von Ablieferungsverträgen abzuliefernden Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind, unterteilt nach den Erzeugnissen, zusammenzustellen.

(3) Von dem Ergebnis nach Abs. 2 sind die in Erfüllung der Pflichtablieferung für das Jahr 1952 bis zum Tage der Neufestsetzung des Ablieferungssolls abgelieferten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Abzug zu bringen.⁴

(4) Nach Feststellung der noch zu liefernden Restmengen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen bis zur Erfüllung des Ablieferungssolls für das Jahr 1952 gemäß Absätzen 2 und 3 ist durch den Rat des Kreises zu prüfen, welche Mengen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach Sicherung des Eigenbedarfs für

- a) die Versorgung der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren Familienangehörige, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht durch Dritte zu versorgen sind oder Lebensmittelkarten beziehen,
- b) die Futtergrundlage für die vorhandenen Viehbestände,
- c) das wirtschaftseigene Saat- und Pflanzgut für den Anbau zur Ernte 1953

an den zuständigen VEAB in Erfüllung der Pflichtablieferung des Jahres 1952 abgeliefert werden können.

(5) Die nach Abs. 3 bereits abgelieferten und nach Abs. 4 nach Sicherung des Eigenbedarfs noch abzuliefernden Mengen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind zu addieren; das Ergebnis ist das neu festgelegte Ablieferungssoll für den in § 1 Abs. 1 und § 2 bezeichneten landwirtschaftlichen Grundbesitz.

(6) Das nach Abs. 5 neu festgelegte Ablieferungssoll darf in keinem landwirtschaftlichen Erzeugnis das ursprüngliche Ablieferungssoll gemäß Abs. 2 übersteigen.

(7) Der Vorsitzende der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft hat das Ablieferungssoll der nächsten Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen; diese hat über die termingemäße Erfüllung und über die dafür erforderlichen Maßnahmen einen Beschluß zu fassen, den sie der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Kreises spätestens zehn Tage nach der Aushändigung des Ablieferungsbescheides vorlegt.

III.

Aufgaben der Räte der Gemeinden, Kreise und Bezirke

§ 5

(1) Die Räte der Kreise sind verpflichtet, innerhalb von vier Tagen nach Neufestlegung des Ablieferungssolls gemäß § 4 Absätzen 5 und 6

- a) den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einen Ablieferungsbescheid zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 für den in § 1 Abs. 1 und § 2 bezeichneten landwirtschaftlichen Grundbesitz über die Räte der Gemeinden auszuhändigen,
- b) dem zuständigen VEAB das neu festgelegte Ablieferungssoll gemäß § 1 Abs. 2 mitzuteilen,
- c) die Neufestlegung des Ablieferungssolls für das Jahr 1952 nach dem Stand vom Letzten des Monats, erstmalig nach dem Stand vom 30. September 1952, auf der Anlage zusammenzustellen und die Anlage in doppelter Ausfertigung bis zum 10. des folgenden Monats dem zuständigen Rat des Bezirks zu übergeben.

(2) Die Räte der Bezirke stellen monatlich die Meldungen gemäß Anlage der Räte der Kreise zusammen und übergeben das Ergebnis mit einer Ausfertigung der Anlage der Räte der Kreise dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis zum 20. des Monats, erstmalig zum 20. Oktober 1952.